

Muster Schweizerische Chorvereinigung Union Suisse des chorales

Anstellungsvertrag mit Dirigentin oder Dirigent

Zwis	Zwischen (Chor)					
und	(Dirigentin / Dirigent)					
1.	Frau / Herr					
	übernimmt die musikalische Leitung des / der					
2.	Das Sängerjahr beginnt in der Regel		und endet			
	Anzahl Proben pro Jahr zirka					
	Probentag	er nach	gegenseitiger Absprache			
3.	In der Regel finden jährlich folgende Aufführu	ngen sta	att			
4.	Das Salär der Dirigentin / des Dirigenten beträ a) pro Jahr ./. AHV-IV-EO-ALV	igt	plus Spesen Fr.			
	oder					
	b) pro Probe oder Aufführung ./. AHV-IV-EO-ALV		plus Spesen Fr.			
	Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind m 10.64%, Feiertage 3%.	nit den fo	olgenden Ansätzen abzugelten: Fe	erien		
5.	Der Chor schliesst auf seine Kosten die Unfallversicherung gemäss UVG ab. (Zusatzversicherung Deckung auf dem Arbeitsweg sowie an Proben und Anlässen)					
6.	Bei Krankheit oder Unfall erfolgt eine Lohnfort kommt die in den Kantonen gängige Skala zu					
7.	Die Lohnauszahlung erfolgt					
	□ vierteljährlich per □ halbjährlich	ı per	□ 1 Mal im Jahr per			
8.	Die Kündigung des Vertrags erfolgt nach Mög Einhaltung einer Frist von □ drei Monaten	lichkeit	auf Ende eines Sängerjahrs unter □ sechs Monaten			
9.	Der Stellenbeschrieb ist integrierender Bestar	ndteil die	eses Vertrages. 🗆 ja	nein		
10.	Besondere Bestimmungen					
11.	Gerichtsstand ist der Sitz des Chores.					
Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden Teilen rechtskräftig unterzeichnet worden.						
Er tr	itt am in Kraft.					
	, den	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Die	Dirigentin / der Dirigent Für den	Chor:	Die Präsidentin / der Präsident			
			Die Aktuarin / der Aktuar			



Schweizerische Chorvereinigung Union suisse de chorales Unione svizzera dei cori Uniun svizra dals chors

Merkblatt zum Anstellungsvertrag mit Dirigentinnen und Dirigenten

(Anstellungsvertrag, Muster SCV, rev. 01.01.2011)

Anstellungsvertrag (OR 319 ff)

Es gibt Chöre, die einen Vertrag mit der Dirigentin oder dem Dirigenten abschliessen im Glauben, dass es sich um einen Auftrag handelt. In den meisten Fällen ist es dann aber ein Anstellungsverhältnis:

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (Dirigentin oder Dirigent) übt einen Hauptberuf aus, z.B. an einer Schule und dirigiert zusätzlich noch einen Chor. Obwohl diese Person durch die Schule versichert ist, muss der Chor ebenfalls Sozialversicherungen abrechnen und eine Unfallversicherung abschliessen.

Für vom Verein im **Anstellungsverhältnis** beschäftigte Personen, z.B. Dirigentinnen und Dirigenten (mündlicher oder schriftlicher Vertrag) müssen folgende Versicherungen abgeschlossen werden:

Anstellung im Haupt- und Nebenerwerb (Nebenerwerb setzt Haupterwerb voraus)

AHV-IV-EO-ALV, Aktualisiert per 1. 1. 2011

Ab 1. Januar 2011 gilt für Tätigkeiten im Kultursektor die systematische Beitragspflicht AHV/IV/EO auf sämtlichen, auch minimen Löhnen. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.ahv-iv.info. Es besteht die Beitragspflicht für den massgebenden Lohn (ohne Spesen). Der Chor muss mindestens die Hälfte der Prämien übernehmen (üblich ist je 50 %). Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO und ALV-Beiträge abzuziehen. Aktuelle Sätze im Jahr 2011: AHV-IV-EO 10,3 %, ALV 2,2 %*.

* Die ALV-Beiträge werden gemäss Bundesratsentscheid vom 30. Juni 2010 per 1. Januar 2011 auf 2,2 % erhöht. Gleichzeitig wird ein Solidaritätsprozent eingeführt.

Unfallversicherung gemäss UVG

Eine Zusatzversicherung muss obligatorisch für Personen abgeschlossen werden, für die der Chor AHV-Beiträge entrichtet. Diese Versicherung deckt das Unfallrisiko der Dirigentin oder des Dirigenten auf dem Arbeitsweg und während des Einsatzes beim Chor.

Bei mehr als acht Arbeitsstunden pro Woche ist der Chor verpflichtet, eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen.

Berufliche Vorsorge BVG

Die Vorsorgeversicherung muss für Personen mit einem Jahreslohn von mehr als Fr. 20'880 Franken (Stand 2011) obligatorisch abgeschlossen werden. Der Beitrag des Chors muss mindestens gleich hoch sein wie jener der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Lohnfortzahlung bei Lohnausfall infolge Krankheit und Unfall.

Gemäss OR Art. 324a hat der Arbeitgeber die Pflicht auf Lohnfortzahlung. Im ersten Dienstjahr sind es mindestens drei Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Nach Ablauf eines Dienstjahres besteht die Lohnfortzahlung für eine angemessen längere Zeit. Da das OR ab dem zweiten Dienstjahr keine Mindesttage vorschreibt, empfehlen wir, die im Kanton üblichen Skalen anzuwenden (siehe unten).

Berner-, Basler- und Zürcher Skala: Lohnfortzahlung bei Krankheit

Berner Skala

lm 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung	
2. Jahr	1 Monat	
3. und 4. Jahr	2 Monate	
5. bis 9. Jahr	3 Monate	
10. bis 14. Jahr	4 Monate	
15. bis 19. Jahr	5 Monate	
20. bis 25. Jahr	6 Monate	

Basler Skala

lm 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung			
2. und 3. Jahr	2 Monate			
4. bis 10. Jahr	3 Monate			
11. bis 15. Jahr	4 Monate			
16. bis 20. Jahr	5 Monate			
ab 21. Dienstjahr	6 Monate			

Zürcher Skala

lm 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung	
2. Jahr	8 Wochen	
3. Jahr	9 Wochen	
4. Jahr	10 Wochen	
pro weiteres Jahr	je eine zusätzliche weitere Woche	

 $Stand 1. \ 1. \ 2011, \ Quelle: \underline{http://www.kmu.admin.ch/themen/00208/00225/00227/index.html?lang=de} \\$

Berner Skala: BE, LU, ZG, FR, SO, SG, AG, VD, VS, GE, NE, JU, OW, NW, SZ, GL,

UR, TI, GR

Zürcher Skala: AI, AR, ZH, SH, TG

Basler Skala: BL, BS

Lohnausweis

Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf den Lohnausweis: Dieser enthält Angaben über Salär, Spesen und alle Sozialversicherungsabzüge. Das Formular ist bei den Steuerämtern (Gemeinde, Kanton) erhältlich und auf dem Internet abrufbar. Bitte benutzen Sie den folgenden Link:

http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dienstleistungen/00666/00852/index.html?lang=de

Weitere Auskünfte

Auskünfte über die Sozialversicherungen sind auch auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) abrufbar: www.bsv.admin.ch

Merkblatt diverse Versicherungen

Inventarversicherung

Das Vereinsinventar, wie z. B. Notenmaterial, Instrumente, Vereinsfahne, Erinnerungsstücke, usw., sollte gegen folgende Schäden versichert sein:

- Feuer- und Elementarschäden
- Wasserschäden
- Diebstahlschäden

Vereinshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Verein erhoben werden können:

- aus statutarischer T\u00e4tigkeit des Vereins
- aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die regelmässig vom Verein durchgeführt werden (z. B. Jahreskonzerte, Waldfest, etc.)

Veranstaltungsversicherungen

Für besondere Anlässe, wie z. B. Jubiläumsfeiern, regionale oder kantonale Feste, benötigt der Verein separate, auf den Anlass bezogene Versicherungen:

- Festhaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung für zu entlöhnendes Personal: z. B. Servicepersonal in der Festwirtschaft, Handwerker für Zeltauf- und –abbau, etc.
- Transport- und Ausstellungsversicherungen: z. B. für bewegliche Sachen gegen Verlust und Beschädigung, Transport Klavier, etc. (Von Fall zu Fall abklären, manchmal gedeckt durch Vermieter)

Beratung

Bei Versicherungsfragen lohnt sich die Zusammenarbeit mit einer erfahrenen, unabhängigen Versicherungsberatung. Auskünfte erteilen auch die Versicherungsgesellschaften.

Auftrag (OR 394 ff)

Für Personen, die im **Auftragsverhältnis** für den Chor tätig sind, muss der Chor keine Versicherungen abschliessen.

Solche Personen können z. B. sein: Solistinnen und Solisten, Begleitmusiker und –musikerinnen, Expertinnen und Experten.

Die im Auftragsverhältnis stehenden Personen rechnen die Sozialversicherungen mit der AHV-IV-EO selber, und auf eigene Kosten, ab. Im Zweifelsfall kann man von ihnen auch eine Bescheinigung ihres Anschlusses an die Ausgleichskasse verlangen. Um Missverständnisse oder Verwechslungen mit einem normalen Anstellungsvertrag zu verhindern, sollen solche Mandatsverträge immer schriftlich abgefasst werden.

Alle Angaben ohne Gewähr, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sind massgeblich.